

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für andere Betreuungsformen („Flexible Betreuungszeiten“) an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht (Elternbeitragssatzung „Flexible Betreuungszeiten“)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 2 und 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NW S. 102), jeweils in der Zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Andere Betreuungsformen an der offenen Ganztagschule (Flexible Betreuungszeiten)

Die Gemeinde Nümbrecht bietet in Kooperation mit den Trägern und ihren Grundschulen andere Betreuungsformen („Flexible Betreuungszeiten“) an der offenen Ganztagschule an ihren Grundschulen an. Diese Satzung greift dort, wo die Gemeinde Nümbrecht selbstständig Elternbeiträge für diese andere Betreuungsform erhebt und dies nicht durch die Träger erfolgt. Grundlage für die Betreuungsform ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW 1/11 S. 38 berichtet 2/11 S. 85).

§ 2

Teilnahme/Aufnahme

An dieser anderen Betreuungsform („Flexible Betreuungszeiten“) können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot durch die Gemeinde Nümbrecht besteht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch dieses Betreuungsangebotes. Diese außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

Die Teilnahme setzt eine schriftliche Anmeldung voraus (in der Regel vor Beginn des Schuljahres). Die Anmeldung erfolgt bei der Schule. Es werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.

§ 3

Betreuungszeiten

Die Betreuung findet im Anschluss an den Unterricht bis 13.00 Uhr statt. Bei Stundenausfall an regulären Schultagen findet die Betreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

§ 4 Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der anderen Betreuungsform („Flexible Betreuungszeiten) an der der offenen Ganztagschule wird ein Elternbeitrag erhoben. Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, also das laufende Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließzeiten (z.B. bewegliche Ferientage oder Feiertage) oder bei versäumtem Besuch des Kindes nicht berührt. Die Beitragspflicht und der Beitragszeitraum verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung (siehe § 5) erfolgt, oder das Kind die Schule verlässt.

Der Elternbeitrag wird, unabhängig vom Einkommen, wie folgt festgelegt:

monatlicher Beitrag	Betreuungsform
35,00 €	5 Tage in der Woche für ein Kind
17,50 €	5 Tage in der Woche für ein Geschwisterkind
17,50 €	2 Tage in der Woche für ein Kind
10,00 €	1 Tag in der Woche für ein Kind

Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Betreuungsmaßnahme, so ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

§ 5 Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann wie folgt gekündigt werden:

- mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende – ohne weitere Begründung –
- mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende aus wichtigen Gründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Umzug des Kindes
- bei einem Schulwechsel,
- schwerer oder längerer Krankheit des Kindes (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist über die Schule an die Gemeinde Nümbrecht zu richten.

§ 6 Beitragspflicht/Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur

mit einem Elternteil bzw. einer rechtlich gleichgestellten Person, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu leisten.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Satz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für andere Betreuungsformen („Flexible Betreuungszeiten“) an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht (Elternbeitragssatzung „Flexible Betreuungszeiten“) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 02.03.2015

Der Bürgermeister
Hilko Redenius

